

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Überprüfung des Jahresberichtes 2020 des
Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung in der
Landesverwaltung
gemäß Artikel 1 Abs. 8-bis des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November
2012



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

PRÜFER: Wolfgang Bauer
Martin Steinmann

Übersetzung: Übersetzungsamt des Südtiroler Landtages

PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
1. Rechtlicher Rahmen	4
2. Die Bezugsquellen	5
3. Methodischer Ansatz	5
4. Ergebnisse der Analyse	6
5. Abschließende Bemerkungen	10

Einleitung

Jede Verwaltung oder Körperschaft erstellt jährlich bis 31. Januar einen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz (im Folgenden kurz: „Dreijahresplan“). Für das laufende Jahr wurde dieser Stichtag auf den 31. März verschoben.¹

Mit diesem Dreijahresplan wird die Korruptionsgefährdung bewertet und es werden entsprechende Präventionsmaßnahmen festgelegt. Dazu wird – ausgehend von einer Umfeldanalyse (inneres und äußeres Umfeld) – eine Bewertung durchgeführt (Identifizierung, Einschätzung und Gewichtung des Risikos) und über den Umgang mit dem Risiko (Ermittlung und Planung der geeigneten Präventionsmaßnahmen) befunden.

Die unabhängigen Bewertungsorgane überprüfen die Inhalte des Jahresberichtes des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz und sind im Allgemeinen dazu aufgerufen, die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung, zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und zur Steigerung der Performance öffentlicher Ämter und Beamter noch enger aufeinander abzustimmen.

1. Rechtlicher Rahmen

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 verfasst der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz² (im Folgenden kurz: „der Verantwortliche“) einen Jahresbericht über die Wirksamkeit der im Dreijahresplan festgelegten Präventionsmaßnahmen, veröffentlicht ihn auf der institutionellen Webseite und übermittelt ihn dem politischen Weisungsgremium sowie dem unabhängigen Bewertungsorgan. Aus dem Bericht muss eine Bewertung des tatsächlichen Umsetzungsstandes der im Dreijahresplan vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen. Der Bericht stellt daher ein wichtiges Kontrollinstrument dar, mit dem die Umsetzung des Plans nachverfolgt werden kann.

Gemäß Artikel 1 Absatz 8-bis des Gesetzes Nr. 190/2012 überprüft das unabhängige Bewertungsorgan die Übereinstimmung der im Dreijahresplan vorgesehenen Ziele mit jenen, die in den Verwaltungs- und Strategieplänen angeführt wurden. Zudem stellt das unabhängige Bewertungsorgan fest, ob bei der Bemessung und Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt werden. Im Zuge dieser Prüfung hat das unabhängige Bewertungsorgan³ die Möglichkeit, beim Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz die nötigen Informationen und Unterlagen einzuholen. Es kann außerdem Bedienstete anhören. Das unabhängige Bewertungsorgan erstattet der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC Bericht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz.

¹ Mitteilung des Vorsitzenden der italienischen Antikorruptionsbehörde ANAC vom 2. Dezember 2020.

² Zur Rolle und zu den Aufgaben des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz siehe den nationalen Antikorruptionsplan 2019 - 2021 (Anlage 3).

³ Zur Rolle der unabhängigen Bewertungsorgane bei der Korruptionsvorbeugung siehe den gesamtstaatlichen Plan zur Korruptionsvorbeugung (Piano Nazionale Anticorruzione) 2019 - 2021, S. 32.

Mit der Mitteilung vom 2. Dezember 2020 legte der Vorsitzende der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC als letztmöglichen Termin für die Abfassung und Veröffentlichung des Jahresberichtes den 31. März 2021 fest.

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollbefugnisse behält sich die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC die Möglichkeit vor, sowohl beim unabhängigen Bewertungsorgan als auch beim Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz Informationen über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz einzuholen, zumal das unabhängige Bewertungsorgan Meldungen des Verantwortlichen über allfällige Mängel bei der Umsetzung der Dreijahrespläne entgegennimmt.

2. Die Bezugsquellen

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol für den Zeitraum 2020 - 2022 wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 45 vom 28. Januar 2020 genehmigt.

In seinem Jahresbericht 2020 informiert der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz über die Umsetzung des Dreijahresplans. Der Bericht wurde auf der Website im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ unter dem Link „Weitere Inhalte“ veröffentlicht sowie der Prüfstelle als unabhängigem Bewertungsorgan am 30. März 2021 übermittelt.

3. Methodischer Ansatz

Im Rahmen der Validierung des Berichtes werden folgende Aspekte geprüft:

- I. die Gesetzeskonformität (*Compliance*), d. h.
 - die Vollständigkeit aller im Bericht enthaltenen Angaben gemäß geltenden Bestimmungen (zu diesem Zweck stellt die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC ein entsprechendes Prüfraster bereit);
 - die fristgerechte Veröffentlichung des Berichtes auf der offiziellen Website unter „Transparente Verwaltung“;
- II. die Übereinstimmung der Inhalte des Berichtes mit den im Dreijahresplan 2020 – 2022 und in den Verwaltungs- und Strategieplänen genannten Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz. Darüber hinaus wird geprüft, ob bei der Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt wurden.⁴

⁴ Hierzu siehe auch die von der Prüfstelle im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) des LG Nr. 10/1992 abgegebene jährliche Stellungnahme zum Performancebericht.

Abgeschlossen wird das Verfahren mit der Formulierung einer Gesamtbewertung auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus der Prüfung des Berichtes herauskristallisieren.

4. Ergebnisse der Analyse

I. I. Die Gesetzeskonformität (*Compliance*)

Die Prüfung der Bezugsquellen ergab, dass der Jahresbericht 2020 des Verantwortlichen auf der Grundlage des von der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC bereitgestellten Prüfrasters verfasst wurde und die nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

Die durchgeführten Kontrollen bestätigten außerdem, dass der Bericht auf der offiziellen Website des Landes (Abschnitt „Transparente Verwaltung“) fristgerecht binnen 31. März 2021 veröffentlicht wurde.

II. Übereinstimmung der Inhalte

Die Einführung zum Jahresbericht enthält **allgemeine Ausführungen** zur Umsetzung des Dreijahresplans und zur Rolle des Verantwortlichen.

In diesem Zusammenhang berichtet der Verantwortliche, dass die Umsetzung des Dreijahresplans 2020 - 2022 noch nicht abgeschlossen sei, insbesondere was die Anwendung einiger allgemeiner Maßnahmen betrifft. Trotz des Ausnahmezustandes im Zusammenhang mit der Pandemie sei die Umsetzung der Maßnahmen im vergangenen Jahr fortgesetzt worden. Angesichts der letzten Entwicklungen in der Rechtsprechung in Bezug auf bestimmte spezifische Auflagen für die Führungskräfte sei den Veröffentlichungspflichten besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Positiv ist zu vermerken, dass die Implementierung des IT-Tools für die Erfassung der Prozesse/Arbeitsschritte/Aktivitäten und das Monitoring zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsabläufe für den Verantwortlichen und die Referenten geführt habe.

Was die **problematischen Aspekte der Umsetzung** betrifft, so weist der Verantwortliche auf folgende Faktoren hin:

- Die Verknüpfung des Dreijahresplans mit dem Performanceplan müsse verbessert werden.
- Es sollten korrekte Risikomanagementtechniken angewandt werden. Das erfordere eine ständige Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Einschätzung der Risiken und beim Umgang mit denselben.
- Die laufende Überarbeitung der Erhebungsmethoden begünstige nicht die Konsolidierung der Kenntnisse der Anwender im Bereich des Risikomanagements.
- Obwohl mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt worden seien, sei es versäumt worden, ein Unterstützungsteam für den Verantwortlichen zu bilden, das sich ausschließlich mit den Themen Korruptionsvorbeugung und Transparenz befasst.

Dank der Einführung einer digitalen Plattform für die Prozesserhebung habe der Verantwortliche hinsichtlich der Risikomanagementtechniken eine deutliche Vereinfachung und Verbesserung der Kommunikation und der Tätigkeit im Allgemeinen feststellen können.

Was die **impulsgebende und koordinierende Rolle** des Verantwortlichen bei der Umsetzung des Dreijahresplans anbelangt, ist zu begrüßen, dass die Berufsbilder des/der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des/der Transparenzbeauftragten zusammengelegt wurden. Die fortschreitende Informatisierung der Arbeitsmittel ermöglicht zudem ein effizienteres Eingreifen zur Unterstützung der Arbeitsabläufe.

Was die **kritischen Aspekte** betrifft, bemängelt der Verantwortliche unter anderem die begrenzten Ressourcen, die ausschließlich für die Umsetzung der Bestimmungen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und Transparenz zur Verfügung stehen.

Der darauffolgende Teil des Berichtes ist in Tabellenform verfasst und enthält spezifische Fragen mit Multiple-Choice-Antworten und mit einem zusätzlichen Feld für allfällige weitere Kurzinformationen. Bei den Fragen geht es um folgende Themen: **Risikomanagement, spezifische Maßnahmen, Transparenz, Schulung des Personals und Rotation des Personals, Nichterteilbarkeit von Führungsaufträgen, Unvereinbarkeit mit bestimmten Führungspositionen, Erteilung und Genehmigung von Aufträgen an Bedienstete, Schutz des öffentlich Bediensteten, der eine widerrechtliche Handlung meldet (sog. Whistleblower), Verhaltenskodex, Disziplinar- und Strafverfahren, sonstige Maßnahmen, außerordentliche Rotation und Drehtür-Effekt (*Revolving doors*).**

Was das **Risikomanagement** und insbesondere das Monitoring zur Prüfung der Nachhaltigkeit aller im Dreijahresplan vorgesehenen, allgemeinen und spezifischen Maßnahmen anbelangt, stellt der Verantwortliche fest, dass das Monitoring der spezifischen Maßnahmen direkt von den einzelnen Organisationseinheiten durchgeführt worden sei. Das Landesamt für institutionelle Angelegenheiten prüfe die Vollständigkeit der von den Organisationseinheiten gelieferten Daten. Die Umsetzung der allgemeinen Maßnahmen obliege den Organisationseinheiten, die dabei Unterstützung erhielten. Diese Unterstützung erfolge auch in Form periodischer Mitteilungen, Rundschreiben, Kurse und durch die Ausarbeitung und Aktualisierung der im Intranet der Landesverwaltung abrufbaren Unterlagen.

Im Abschnitt bezüglich der Risikobereiche, in denen es zu Korruptionsvorfällen kam, scheinen ein Fall im Bereich „Öffentliche Verträge“ und drei Fälle mit Bezug auf Artikel 314 des italienischen Strafgesetzbuches auf. Zwei dieser Fälle seien noch anhängig und einer sei ad acta gelegt worden. Was den Korruptionsfall im Bereich „Öffentliche Verträge“ betrifft, sind die Bestandsaufnahme des Verfahrens sowie die Maßnahmen zur Vorbeugung des eingeschätzten Risikos im Dreijahresplan dokumentiert, wobei letztere sich nicht speziell auf diesen Tatbestand beziehen.

Im Abschnitt zu den **spezifischen Maßnahmen** bestätigt der Verantwortliche die Umsetzung solcher Maßnahmen, ohne diese weiter zu erläutern.

Im Abschnitt „**Transparenz**“ bestätigt der Verantwortliche, dass die Datenflüsse, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, digitalisiert worden seien. Wie bereits im Bericht aus dem vergangenen Jahr erläutert, sei diese Digitalisierung allerdings in den folgenden fünf Bereichen bisher nur teilweise erfolgt: allgemeine Bestimmungen, Tätigkeiten und Verfahren, Bilanzen, erbrachte Dienstleistungen, weitere Inhalte). In Bezug auf die übrigen Abschnitte teilt der Verantwortliche mit, dass

die Anpassung der bereits bestehenden Datenbanken zwecks Digitalisierung der Datenflüsse im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen sowie die Ermittlung neuer technischer Lösungen zur Anpassung der institutionellen Website an die Transparenzbestimmungen strategische Ziele des neuen Dreijahresplans 2021 - 2023 seien. Im Jahr 2020 sei die Webseite „Transparente Verwaltung“ 200.324 Mal aufgerufen worden.

Laut Bericht seien ein Antrag auf „einfachen“ Bürgerzugang und dreiundzwanzig Anträge auf „allgemeinen“ Bürgerzugang zu den Daten eingegangen (im Vorjahr waren es acht). Aus dem digitalen Register geht hervor, dass sich die Anträge auf Bürgerzugang auf folgende Bereiche beziehen: Generaldirektion (1), Präsidium (1), Generalsekretariat (2), Finanzen (1), Personal (1), italienische Bildungsdirektion (3), italienische Kultur (6), Jagd und Fischerei (1), Gesundheit (3), Mobilität (3), Umwelt (2). Das Ergebnis der einzelnen Anträge ist ebenfalls dem Register zu entnehmen. Stichprobenartig sei die Veröffentlichung von Daten durch das Amt für institutionelle Angelegenheiten kontrolliert worden. Außerdem sei generell überprüft worden, inwieweit die Veröffentlichungspflichten in allen Unterabschnitten der Seite „Transparente Verwaltung“ erfüllt wurden – dies auch im Hinblick auf die Einhaltung der Qualitätskriterien. Der Verantwortliche berichtet, dass auch Anmerkungen zum Grad der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten durch die Prüfstelle formuliert wurden. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen sei eine aktualisierte Liste der geltenden Veröffentlichungspflichten und der für die Erfüllung jeweils verantwortlichen Personen genehmigt worden. Der Verantwortliche und das Amt für institutionelle Angelegenheiten hätten verschiedene Rundschreiben und Mitteilungen verschickt: Diese enthielten spezifische Informationen, Anweisungen und Vorschriften betreffend die Methoden zur Einhaltung der Veröffentlichungspflichten, die vorgesehenen Kontrollen sowie die Strafen bei Nichterfüllung.

Der Verantwortliche weist darauf hin, dass die Online-Fortbildung (in Form eines E-Learning-Kurses, der vom Amt für institutionelle Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalentwicklung ausgearbeitet wurde) positiv aufgenommen wurde. Bei dem Kurs sei es um die digitale Plattform für die Erhebung von Arbeitsschritten/Prozessen/Aktivitäten gegangen, welche die Arbeit erheblich vereinfacht und erleichtert. Schwerpunkt der Fortbildung sei die Anpassung der Erhebung an die Vorgaben im Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 gewesen. Weiters seien zwei Online-Schulungen zum Verhaltenskodex und zur Korruptionsvorbeugung, die bereits in der Vergangenheit veranstaltet worden waren, wieder angeboten worden. Daran nahmen insgesamt fast 2000 Bedienstete teil (Stand: März 2021).

Zum Thema **Personalrotation** stellt der Verantwortliche Folgendes fest: Angesichts der im Dreijahresplan 2020 - 2021 bereits aufgezeigten, objektiven Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der gewöhnlichen Personalrotation wurden folgende im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vorgesehene, alternative Maßnahmen zur Rotation getroffen: a) die Beteiligung mehrerer Mitarbeiter am selben Arbeitsablauf oder Arbeitsschritt; b) die Aufgabenteilung, d. h. die Zuweisung der Prüf-, Entscheidungs-, Umsetzungs- und Kontrollaufgaben an jeweils unterschiedliche Personen. Dies auch in Anbetracht des normalen Personalwechsels sowie der aufgrund von Personalkürzungen vakant gebliebenen Stellen.

Was die Führungskräfte betrifft, sei im Jahr 2020 ein erster Konzeptentwurf ausgearbeitet worden. Darin werden Gruppen von Organisationseinheiten aufgezeigt, in denen die Anwendung der Personalrotation denkbar wäre. Der Verantwortliche betont, dass die anhaltende Pandemie zu erheblichen Problemen bei der Umsetzung dieser Maßnahme geführt habe.

In seinem Bericht hebt der Verantwortliche weiters hervor, dass die Erklärungen der Betroffenen über das Fehlen von **Gründen, die der Erteilung von Führungsaufträgen im Wege stehen**, auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft worden seien. Insgesamt seien 104 Fälle anhand des jeweils bereitgestellten Lebenslaufs geprüft worden, wobei keine Verstöße festgestellt worden seien.

Im Hinblick auf die Feststellung möglicher Unvereinbarkeitsfälle (DLH Nr. 19/2015 in der mit DLH Nr. 12/2018 überarbeiteten Fassung) seien die jährlichen Erklärungen eingeholt und in einzelnen Fällen genau überprüft worden. Auch hier seien keine Verstöße festgestellt worden.

Der Verantwortliche bestätigt, dass die **Ermächtigung von Bediensteten zur Übernahme von Aufträgen** durch das DLH Nr. 3/2016 in geltender Fassung geregelt ist. Im Jahr 2020 seien zwei Fälle von Bediensteten aufgedeckt worden, die eine Nebentätigkeit ohne Ermächtigung ausgeübt hatten. In einem weiteren Fall sei die Einkommensgrenze überschritten worden.

Das Verfahren zur Sammlung der von Bediensteten eingereichten Meldungen widerrechtlicher Handlungen (**Whistleblowing**) sei eingeführt worden. Im Jahr 2020 seien fünf Meldungen eingegangen. Der Verantwortliche bewertet das System zum Schutz der Whistleblower als gut und plant, dessen Funktionsfähigkeit durch den Einsatz einer speziellen Software zu überprüfen.

Der neue **Verhaltenskodex** für das Personal der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 839 vom 28. August 2018 genehmigt. Bereits im Dreijahresplan 2019 - 2021 war vorgesehen, dass der Verantwortliche innerhalb eines Jahres ab Genehmigung des Planes für die Umsetzung der eingegangenen Vorschläge sowie für die Ausarbeitung des neuen bereichsspezifischen Verhaltenskodex in Zusammenarbeit mit den Referenten für die Korruptionsvorbeugung und der Personalabteilung sorgen sollte.

In diesem Zusammenhang berichtet der Verantwortliche, dass im Laufe des Jahres eine Erhebung spezifischer Präventionsmaßnahmen erfolgt sei. Diese Maßnahmen sollten auf der Grundlage der Hinweise von Seiten der Referenten in langfristig gültigen Verhaltensregeln ihren Niederschlag finden. Weiters seien die Formulare zur Vermeidung von Interessenskonflikten zum Teil überarbeitet worden. Der Verantwortliche erklärt, dass in den Ernennungsmaßnahmen und in den individuellen Arbeitsverträgen auf die geltende Regelung verwiesen wird, ohne anzugeben, ob die Verhaltensregeln auch auf Berater und Mitarbeiter von Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern, ausgedehnt wurden.

Im Jahr 2020 seien 30 Verstöße gegen den Verhaltenskodex gemeldet worden (im Vorjahr waren es 40). In 15 dieser Fälle sei eine Disziplinarstrafe verhängt worden.

Der Verantwortliche berichtet, dass im Jahr 2020 fünf **Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter wegen strafrechtlich relevanter Handlungen** eingeleitet wurden. In 30 Fällen wurden Disziplinarverfahren wegen strafrechtlich nicht relevanter Verstöße gegen den Verhaltenskodex eingeleitet.

Der Verantwortliche berichtet weiters, dass sich keine Maßnahmen zur außerordentlichen Personalrotation als notwendig erwiesen haben.

Was den **Berufswechsel zwischen Politik und Wirtschaft** betrifft, bestätigt der Verantwortliche, dass die gesetzlichen Auflagen umgesetzt wurden (vorherige Mitteilung möglicher Unvereinbarkeiten in Bezug auf Aufgaben/Funktionen des Amtes und Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Drehtüreffekt).

5. Abschließende Bemerkungen

Auf der Grundlage der Überprüfung des Jahresberichts 2020 des Verantwortlichen sowie anhand der Ergebnisse der durchgeführten Analyse nimmt die Prüfstelle wie folgt dazu Stellung:

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die besondere Notsituation, die im Jahr 2020 durch die Pandemie entstanden ist, zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Umsetzung des Dreijahresplans hatte.
- Gerade deswegen gebührt dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz sowie seinem Team Anerkennung für die im Jahr 2020 ergriffenen Initiativen im Sinne einer stetigen Verbesserung der allgemeinen Funktionsweise des Systems zur Korruptionsvorbeugung.
- Die Schaffung eines digitalen Systems für die Erhebung der Prozesse/Arbeitsschritte/Aktivitäten und das Monitoring wird als positiv bewertet: Es hat die Arbeitsabläufe für den Verantwortlichen und die Referenten wesentlich verbessert und die Kommunikation stark vereinfacht.
- Es wird abermals nahegelegt, den Verhaltenskodex in Zusammenarbeit mit den Referenten für die Korruptionsvorbeugung und mit der Personalabteilung anhand der neuen ANAC-Leitlinien⁵ zu überarbeiten. Angesichts der zentralen Rolle der Fortbildung wird hervorgehoben, wie wichtig auch für die Zukunft die Ausarbeitung und Umsetzung geeigneter Weiterbildungsprogramme ist.
- Es wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die vom Verantwortlichen aufgezeigten problematischen Aspekte in folgenden Bereichen anzugehen: Die Verknüpfung des Dreijahresplans mit dem Performanceplan sollte verbessert werden; es sollten korrekte Risikomanagementtechniken angewandt werden, was eine ständige Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Einschätzung der Risiken und beim Umgang mit denselben erfordert; die ständige Überarbeitung der Erhebungsmethoden erleichtert nicht die Festigung der Kenntnisse der Anwender im Bereich des Risikomanagements; es wurde versäumt, ein unterstützendes Team für den Verantwortlichen zu bilden, das sich ausschließlich mit der Korruptionsvorbeugung und Transparenz befasst.
- Die Mitteilung des Verantwortlichen an die Generaldirektion bezüglich der Umsetzung der Personalrotation bei den Führungskräften wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Verantwortliche die Notwendigkeit, einen einheitlichen Endtermin für alle Führungsaufträge festzulegen, und fügt hinzu, dass die ordentliche Personalrotation bei den Führungskräften vorerst nur auf Abteilungsebene angewandt werden soll. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Prüfstelle, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Personalrotation auf alle Führungskräfte auszuweiten.

Die Prüfstelle veranlasst die Veröffentlichung dieses Berichtes auf der Webseite „Transparente Verwaltung“ der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie auf der eigenen Webseite.

04.05.2021

gez.
Wolfgang Bauer

gez.
Martin Steinmann

⁵ Genehmigt mit Beschluss Nr. 177 vom 19. Februar 2020.



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp